

Ferienplan der Schule Glattfelden

Schuljahr 2025 / 2026

Schuljahresbeginn		Montag, 18. August 2025
Herbstferien	Samstag, 4. Oktober 2025	bis Sonntag, 19. Oktober 2025
Bülimärt	Dienstagnachmittag	4. November 2025
Weihnachtsferien	ab 12.00 Uhr Freitag, 19. Dezember 2025	bis Sonntag, 4. Januar 2026
Sportferien	Samstag, 14. Februar 2026	bis Sonntag, 1. März 2026
Ostern	Gründonnerstag, 2. April 2026	bis Montag, 6. April 2026
Frühlingsferien	Samstag, 18. April 2026	bis Sonntag, 3. Mai 2026
Auffahrt	Donnerstag, 14. Mai 2026	bis Sonntag, 17. Mai 2026
Pfingsten	Samstag, 23. Mai 2026	bis Montag, 25. Mai 2026
Sommerferien	ab 12.00 Uhr Freitag, 10. Juli 2026	bis Sonntag, 16. August 2026

Schuljahr 2026 / 2027

Schuljahresbeginn		Montag, 17. August 2026
Herbstferien	Samstag, 3. Oktober 2026	bis Sonntag, 18. Oktober 2026
Bülimärt	Dienstagnachmittag	3. November 2026
Weihnachtsferien	ab 12.00 Uhr Freitag, 18. Dezember 2026	bis Sonntag, 3. Januar 2027
Sportferien	Samstag, 20. Februar 2027	bis Sonntag, 7. März 2027
Ostern	Gründonnerstag, 25. März 2027	bis Montag, 29. März 2027
Frühlingsferien	Samstag, 24. April 2027	bis Sonntag, 9. Mai 2027
Auffahrt	Donnerstag, 6. Mai 2027	bis Sonntag, 9. Mai 2027
Pfingsten	Samstag, 15. Mai 2027	bis Montag, 17. Mai 2027
Sommerferien	ab 12.00 Uhr Freitag, 17. Juli 2027	bis Sonntag, 22. August 2027

Schuljahr 2027 / 2028

Schuljahresbeginn		Montag, 23. August 2027
Herbstferien	Samstag, 9. Oktober 2027	bis Sonntag, 24. Oktober 2027
Bülimärt	Dienstagnachmittag	2. November 2027
Weihnachtsferien	ab 12.00 Uhr Freitag, 17. Dezember 2027	bis Sonntag, 2. Januar 2028
Sportferien	Samstag, 19. Februar 2028	bis Sonntag, 5. März 2028
Ostern	Gründonnerstag, 13. April 2028	bis Montag, 17. April 2028
Frühlingsferien	Samstag, 15. April 2028	bis Montag, 1. Mai 2028
Auffahrt	Donnerstag, 25. Mai 2028	bis Sonntag, 28. Mai 2028
Pfingsten	Samstag, 3. Juni 2028	bis Montag, 5. Juni 2028
Sommerferien	ab 12.00 Uhr Freitag, 14. Juli 2028	bis Sonntag, 20. August 2028

Alle Angaben (ausser Schuljahresbeginn) beziehen sich auf den ersten und letzten Ferientag, bzw. schulfreien Tag.

Richtlinien Absenzen, Dispensation und Jokertage

Volksschulgesetz

§ 28 Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

Volksschulverordnung

§ 28 ¹Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Schule (Klassenlehrperson).

²Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom Unterricht länger als 12 Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden (Schulverwaltung).

§ 29 ¹Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

²Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

§ 30 ¹Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

²Die Gemeinden können bestimmen, dass

- a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1. - 3. Primarklasse, auf die 4. - 6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
- b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

³Die Erziehungsberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Für die Schule Glattfelden gilt:

- Die beiden Jokertage können einzeln oder zusammen bezogen werden.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres. Eine Übertragung ins neue Schuljahr ist ausgeschlossen.
- Die Schulpflege hat gestützt auf VSV § 30 Abs. 2 lit. b beschlossen, dass an folgenden besonderen Schulanlässen **keine** Jokertage bezogen werden dürfen:
 - Schuljahresbeginn (erster Tag nach Sommerferien)
 - Schuljahresende (letzter Tag vor Sommerferien)
 - Schulreisen / Exkursionen / Klassenlager
 - Sporttage / Spielmorgen
 - Projekttag / Projektwoche
- Die Erziehungsberechtigten melden den Bezug von Jokertagen möglichst frühzeitig (mindestens einen Schultag im Voraus) der Klassenlehrperson via Pupil.
- Verpasster Schulstoff muss selbstständig aufgearbeitet werden.